# BEBAUUNGSPLAN NR 2

## WOCHENENDHAUSGEBIET AUETAL 2. TEIL

## DER GEMEINDE VIERDEN

M 1:1000

LAGESKIZZE

NACH HORNEBURG

VON SCHEESSEL

ZUR AUE

WEG

WEG

WEG

SW

WA

P

LEGENDE

GRENZE DES GESAMTPLANBEREICHES

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET — WA

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE — Z

GRUNDFLÄCHENZAHL — GRZ 0.1

GESCHOSSFLÄCHENZAHL — GFZ 0.1

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOCHENENDHAUSGEBIET — SW

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE — Z

GRUNDFLÄCHENZAHL — GRZ 0033

GESCHOSSFLÄCHENZAHL — GFZ 0033

DIE ÜBERBAUTE FLÄCHE DARF JEDOCH 50.00 m² NICHT ÜBERSCHREITEN. NEBENANLAGEN SIND NUR GEMÄSS § 14 (2) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIG.

MIND. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE — 1500 m²

GRABEN, VORFLUTER ZUR AUE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

HYDRANT

TRANSFORMATOR

WILDBACH GEBIET

BÄUME UND STRÄUCHER DÜRFEN NUR IN DEN UMFANG GERODET WERDEN ALS ES FÜR DIE ERRICHTUNG UND ORDNUNGSGEMÄSSE BELICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ERFORDERLICH IST. (§ 9 (1) NR. 16 B BAUG.)

Abweichungen mit ausdrücklicher Genehmigung

---

SATZUNG

der Gemeinde Vierden über die erste Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal"

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 1o und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 4o der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 7.1.1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) hat der Rat der Gemeinde Vierden folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Bereich des Baugebietes Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal" wird das Maß der überbaubaren Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz und Abstellraum auf höchstens 6o qm festgesetzt.

§ 2

Von der im Bebauungsplan vorgesehenen Fläche (Flurstück 25/125 der Flur 6) in der Größe von 2 424 qm wird eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.5oo qm als Baugrundstück ausgewiesen. Diese Fläche ist für den noch nicht ausgebauten Parkplatz entbehrlich.

§ 3

Das anliegende Deckblatt Nr. 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bremervörde in Kraft.

Vierden, den 29. Mai 1975

GEMEINDE VIERDEN

(1. stellv. Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

---

SATZUNG

der Gemeinde Vierden, Landkreis Bremervörde, zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 1 und 2 "Wochenendhausgebiet Auetal"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 7 und 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 4o der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 7.1.1974 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Gemeinde Vierden am 12.2.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grössatzungen der Gemeinde Vierden, Landkreis Bremervörde, über Baugestaltung und gegen Verunstaltung für das Gebiet der Bebauungspläne Nr. 1 "Wochenendhausgebiet Auetal" vom 13.12.1966 und Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal - Teil 2" vom 8. Juni 1968 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bremervörde in Kraft.

Vierden, den 12. Februar 1976

GEMEINDE VIERDEN

(1. stellv. Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

---

Satzung

zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal" 2. Teil der Gemeinde Vierden.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 1o und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. S 2256) in Verbindung mit den §§ 6 und 4o der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.1o.1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Vierden am [illegible] folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Bebauungsplan als Parkplatz vorgesehene Fläche (Flurstück 25/188) der Flur 6) in der Größe von 1627 qm wird als Baugrundstück ausgewiesen. Diese Fläche ist für den noch nicht ausgebauten Parkplatz entbehrlich.

§ 2

Das anliegende Deckblatt Nr. 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Vierden, den [illegible]

GEMEINDE VIERDEN

(1. stellv. Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

---

SATZUNG

der Gemeinde Vierden zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Vierden über den Bebauungsplan Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal" vom 08.04.1968 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.10.1978 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 13.12.1978).

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1985 (BGBl. S. 1114) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 09.05.1985 diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Bebauungsplanänderung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal" der Gemeinde Vierden. Er ist auf dem als Anlage beigefügten Katasterauszug mit der Deutschen Grundkarte Maßstab 1:5000 dargestellt.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Es wird neu festgesetzt:

1.1 Die überbaubare zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO wird auf max. 6o qm zzgl. max. 1o qm überdachter Freisitz begrenzt.

1.2 Die überbaubare Fläche für Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sowie für Garagen und überdachte Stellplätze i.S. des § 12 BauNVO wird auf insgesamt max. 4O qm begrenzt, wobei die Nebenanlage 2o qm Grundfläche nicht überschreiten darf. Sie sind nur als eine selbständige Anlage zulässig ohne Verbindung mit dem Wochenendhaus.

- 2 -

2. Für bestehende genehmigte bauliche Anlagen, die mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklang stehen, wird auf den Bestandsschutz hingewiesen.

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 12 BBauG tritt diese Satzung am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Vierden, den 06.07.1987

Der Bürgermeister i.V. (Alves)

Der Gemeindedirektor (Klindworth)

---

1. Es wird neu festgesetzt: Inkraft seit: 04.11.87

1.1 Die überbaubare zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO wird auf max. 6o qm zzgl. max. 1o qm überdachter Freisitz begrenzt.

1.2 Die überbaubare Fläche für Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sowie für Garagen und überdachte Stellplätze i. S. des § 12 BauNVO wird auf insgesamt 4o qm begrenzt, wobei die Nebenanlage 2o qm Grundfläche nicht überschreiten darf. Sie sind nur als eine selbständige Anlage zulässig ohne Verbindung mit dem Wochenendhaus.

2. Für bestehende genehmigte bauliche Anlagen, die mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklang stehen, wird auf den Bestandsschutz hingewiesen.

---

Gustav Viebrock
Bachstr. 6
Harsefeld

ÖFFENTL. AUSGELEGEN GEM. § 2 (6) B.BAUG. v. 23.6.1960 VOM 6. Mai 1968 BIS 7. Juni 1968

BEKANNTMACHUNG ÜBERORT U. ZEIT DER AUSLEGUNG ERFOLGTE DURCH AUSHANG VOM 18. April 1968 BIS 8. Mai 1968

Der Gemeindedirektor — DER BÜRGERMEISTER -Stellvertreter

WURDE BESCHLOSSEN AS SATZUNG GEM. § 1o B.BAUG. VOM 23. 6. 1960 AM: 8. Juni 1968.

VIERDEN, DEN 8. Juni 1968

Der Gemeindedirektor — DER BÜRGERMEISTER -Stellvertreter

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DER LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN, DIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 21.10.1967 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT BREMERVÖRDE, DEN 10. Juni 1968

Dieser Plan ist Bestandteil der mit Genehmigungsvermerk - unterm 16. 6. 1968 versehenen Satzung vom

Stade, den 21. August 1968
Der Regierungspräsident
Az. 246 - 4.3. 97/2
In Auftrag

KATASTERAMT BREMERVÖRDE
VERMESSUNGSOBERRAT

Veröffentlicht!
Vierden, den 26. Aug. 1968
Der Gemeindedirektor